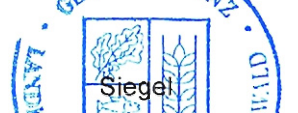
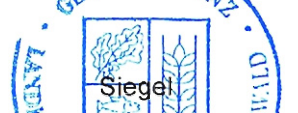


Satzung des Bebauungsplan Nr. 19 für das Wohngebiet "Zum Nepperminer Achterwasser" auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz

Präambel

Aufgrund des § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834) sowie nach § 86 Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVBl. M-V S. 108) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Benz vom die Satzung zur des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet "Zum Nepperminer Achterwasser" der Gemeinde Benz nach § 13 b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

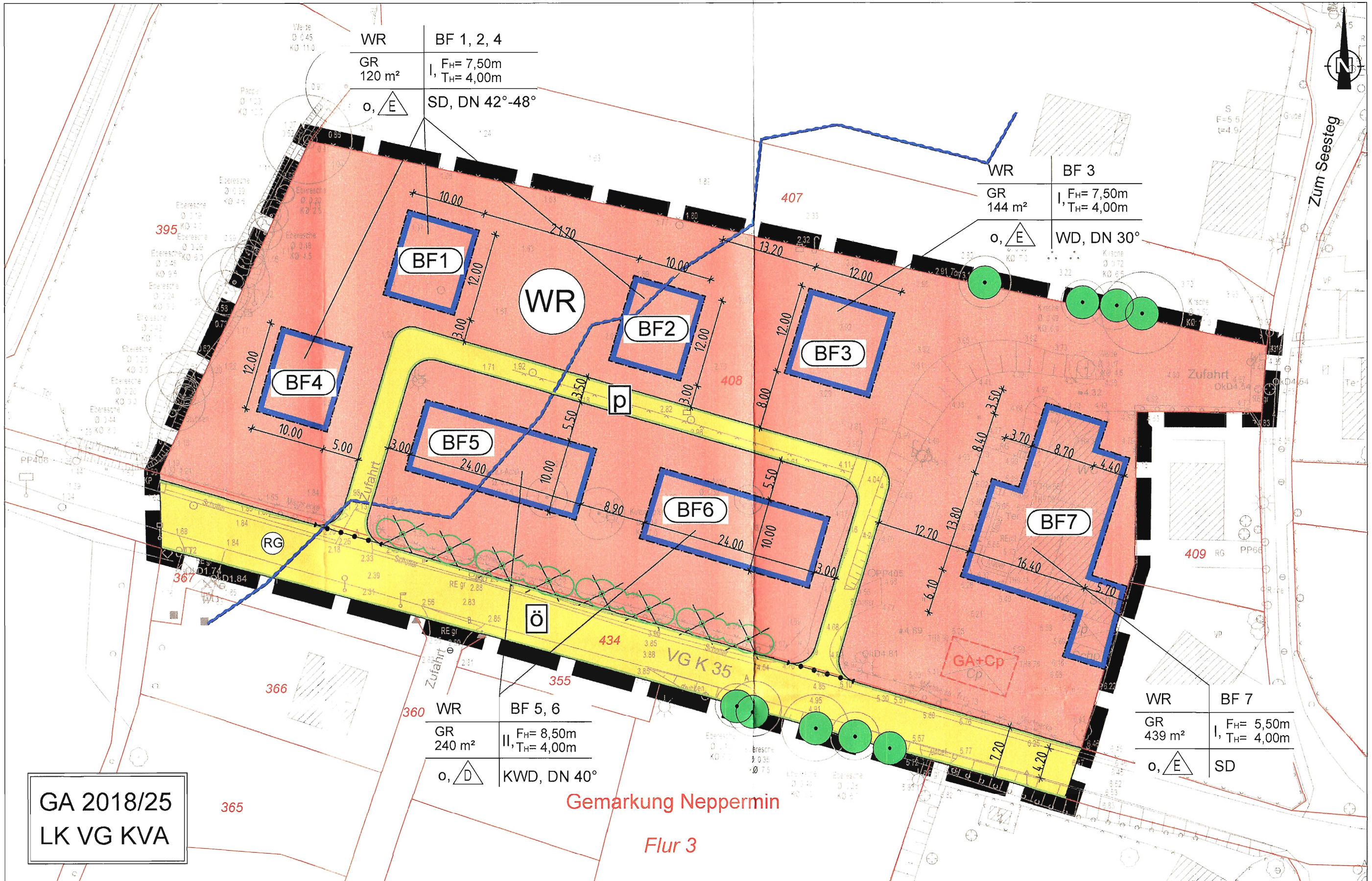
Benz, 16.05.2019



Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1930 - PlanZ90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1037);
- Landesordnung Mecklenburg-Vorpommern (LbauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVBl. M-V S. 108);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2011 (GVBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 258);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 86), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVBl. M-V S. 431, 436).

Planzeichnung (Teil A)



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Zeichnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WR Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

GR Grundfläche mit Flächenangabe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt der Bäume

zu entfernde Hecke

Sonstige Planzeichen

Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Baufeldnummer

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

Zweckbestimmung Garagen und Carports

Hinweise

Flurstücksnummer

Nutzungsgrenzen

Erläuterung Nutzungscharte

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Grundfläche mit Flächenangabe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt der Bäume

zu entfernde Hecke

Sonstige Planzeichen

Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Baufeldnummer

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

Zweckbestimmung Garagen und Carports

Hinweise

Flurstücksnummer

Nutzungsgrenzen

Erläuterung Nutzungscharte

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Grundfläche mit Flächenangabe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt der Bäume

zu entfernde Hecke

Sonstige Planzeichen

Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Baufeldnummer

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

Zweckbestimmung Garagen und Carports

Hinweise

Flurstücksnummer

Nutzungsgrenzen

Erläuterung Nutzungscharte

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Grundfläche mit Flächenangabe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt der Bäume

zu entfernde Hecke

Sonstige Planzeichen

Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Baufeldnummer

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

Zweckbestimmung Garagen und Carports

Hinweise

Flurstücksnummer

Nutzungsgrenzen

Erläuterung Nutzungscharte

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

Reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)

Grundfläche mit Flächenangabe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

offene Bauweise

nur Einzelhäuser zulässig

nur Doppelhäuser zulässig

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Planung, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhalt der Bäume

zu entfernde Hecke

Sonstige Planzeichen

Grenz des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)

Baufeldnummer

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

Zweckbestimmung Garagen und Carports

Hinweise

Flurstücksnummer

Nutzungsgrenzen

Erläuterung Nutzungscharte

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

WR BF

max T_H

max F_H

Bauweise, Haupttyp

DF, DN

TEXT (TEIL B)

(textliche Festsetzungen)

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Reines Wohngebiet – WR (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 3 BauNVO)

Das reine Wohngebiet dient ausschließlich dem Wohnen.

Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 Abs. 3 BauNVO sind nicht gestattet.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)

Zulässige Grundfläche Das in der Nutzungscharte des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Maß der baulichen Nutzung – Grundfläche mit Flächenangabe (GR) – darf nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl durch Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß §§ 12 und 14 BauNVO im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig.

Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)

Die in der Nutzungscharte des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ist einzuhalten. Eine Überschreitung ist nicht gestattet.

Traufhöhe von Gebäuden mit Hauptnutzung Die festgesetzte Traufhöhe (T_H) ist das Abstandsmaß zwischen der mittleren Höhenlage der Grundfläche einschließlich privater Verkehrsfläche und dem Schnittpunkt zwischen dem aufstehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut eines Gebäudes.

Flurhöhe von Gebäuden mit Hauptnutzung Die festgesetzte Flurhöhe (F_H) ist das Abstandsmaß zwischen der mittleren Höhenlage der Grundfläche einschließlich privater Verkehrsfläche und dem äußeren Schnittpunkt der beiden Dachseiten.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)

Die Hauptgebäude sind in der offenen Bauweise zu errichten.

Die Errichtung des jeweiligen Hauptgebäudes einschließlich Anbauten ist nur innerhalb des festgesetzten Baufeldes zulässig.

Ein Überschreiten der Baugrenzen ist ausschließlich für Dachüberstände zulässig. Dachüberstände sind außerhalb des jeweiligen Baufeldes bis maximal 1,00 m gestattet.

Die Errichtung von Terrassen außerhalb des Baufeldes ist bis zu einer Grundfläche von 20 m² zulässig.

Es ist zulässig, Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen außerhalb des jeweils zugewiesenen Baufeldes zu errichten.

Festsetzungen zu Nebengebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind eingeschossig auszubilden.

Der Bedarf an Stellflächen, Carports und Garagen ist jeweils auf dem privaten Grundstück abzudecken.

Die Errichtung von Nebengebäuden, Nebenanlagen einschließlich Carports und Garagen im Vorgarten (einschließlich straßenartiger Bäume und Straßenbegrenzungslinien) ist nicht gestattet.

Festsetzungen zur höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Teilplangebiet 1 bis 6 ist je Wohngebäude oder Wohnhaushälfte nur eine Wohnung (Wohnheit) zulässig.

Im Teilplangebiet 7 sind in Wohngebäude höchstens drei Wohnungen zulässig.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden (§ 9 Absatz 1 Nr. 16 BauGB)

Die Oberkante des Fertigfußbodens der Gebäude in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen errichtet werden, sind in einer Höhe von mindestens 2,10 m über NNH anzugeben.

Die Standsicherheit der baulichen Anlagen in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10 m über NNH. Der Nachweis ist zu erbringen.

Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wasserführender Stoffe in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 ist der Bemessungshochwasserstand von 2,10 m NNH zwingend zu berücksichtigen.

Eine Überflutunggefährdung für die Wohnbaufelder in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 ist bis mindestens 2,10 m NNH mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Verschlussöffnungen in Gebäudeöffnungen und wasserdichtes Mauerwerk) zu ausschließen.

Eine Unterbekleidung der baulichen Anlagen in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 ist unzulässig.

Maßnahmen zur Vermeidung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Notwendige Gehölzentrümpfe werden nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März.

Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen ist auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) zu beschränken und die Verwendung von inerten, nicht-bleibenden, lichtdurchlässigen Materialien ist vorzunehmen.

Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen sowie Bodenveränderungen durch Baufahrzeuge und Bauauftragungen zu schützen.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art zu ersetzen. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationsplan des Landes M-V geregelt. Er soll folgenden Kompensationsumfang für zu fallende Bäume vor

Stammumfang des zu fallenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm - 150 cm	1 Stück
> 150 cm - 250 cm	2 Stück
> 250 cm	3 Stück

Für das Fällen gesetzlich geschützter Bäume nach § 18 NatSchAG M-V ist eine Ausnahmebewilligung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises V-G erforderlich. Die Fällungen sind fachlich zu begründen.

Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben und Sachen von bedeutendem Wert unterliegen keiner Genehmigungspflicht und damit keiner Kompensationsverpflichtung.

Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 und § 86 LbauO M-V)

Reflektierende Materialien und eine weiche Bedachung aus Reet für die Dachneigungen sind unzulässig.

Dachneigungen aus Blech sind für das Dach des Hauptgebäudes nicht zulässig.

Für die Nebengebäude sind abweichend von den Festsetzungen der Dachneigung für die Hauptgebäude auch Flachdächer zulässig.

Fassaden aus Holz sind unzulässig.

Zulässig sind Einfriedungen aus Holz und Metall oder mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Hecken.

Zulässig sind Einfriedungen aus Holz und Metall oder mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Hecken.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 3 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt.

Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LbauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

Allgemeine Hinweise

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene, Umweltmedizin und Hafensicherheitsdienst

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Tiefbau

Das zu bebauende Grundstück ist über die beiden vorhandenen Zufahrten zum jetzigen Campingplatz erreichbar. Für eine Änderung dieser Zufahrten oder weitere Anbindungen an Ver- und Entsorgungsträger sind entsprechende Stellungnahmen des Sachgebietes Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenämter einzuholen.

Grundlage der Genehmigung ist die Zustimmung der Gemeinde.

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem SG Hoch- und Tiefbau unter Angabe der Registrierungsnummer schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn der Arbeiten hat sich das Unternehmen zu erkundigen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Versorgungsleitungen verlegt sind.

Der Vorhabenleiter ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen, um Maßnahmen abzustimmen, die sicherstellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen an den Kabeln und Leitungen kommt, die den Bestand oder deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z. B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.

Die Anbindung an die Kreisstraße hat im Lageplan angegeben in gebundener Form (Pflaster, Schwarzschiebe, Beton etc.) zu erfolgen und ist bis an den befestigten Straßenkörper zu führen.

Die Anbindung an die Kreisstraße K 35 VG ist entsprechend den derzeit gültigen technischen Regeln und Vorschriften im Straßenbau rechtswegig zum Grundstück herzustellen.

Die Radten der Anschlussstrecken sind so zu bemessen, dass ein gefahrloses Ein- und Ausfahren möglich ist und Nebenanlagen nicht beschädigt werden. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge von Rettungsdiensten und Feuerwehr sowie für Entsorgungsfahrzeuge.

Es darf keine Veränderung am Straßenkörper vorgenommen werden.

Das Oberflächengewässer der zu errichtenden Anbindung darf nicht auf der Straße bzw. dessen Nebenanlagen geleitet werden.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Die Beschilderung hat in Folienform 2 zu erfolgen.

Verkehrsmittelbeschränkungen sind gemäß § 45 der StVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde, dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 FÜR DAS WOHNGEBIET „ZUM NEPPERMINER ACH- TERWASSER“ AUF DEM GELÄNDE DES CAMPINGPLATZES NEPPERMIN DER GEMEINE BENZ

Auftragnehmer: Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29
17389 Anklam

Bearbeiter: Fanny Utes
(B.Sc.)

Mitarbeit: Susan Pietler

Planungsstand: 06.05.2019

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 FÜR DAS WOHN- BIET „ZUM NEPPERMINER ACHTERWASSER“ AUF DEM GELÄNDE DES CAMPING- PLATZES NEPPERMIN DER GEMEINE BENZ

Inhaltsverzeichnis

- 1 Rechtsgrundlagen**
- 2 Anlass der Planung**
 - 2.1 Ziel und Zweck der Planung
 - 2.2 Aufstellungsverfahren
 - 2.3 Flächennutzungsplan
- 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe**
- 4 Vorhandene Situation**
 - 4.1 Einordnung
 - 4.2 Nutzung
 - 4.3 Ver- und Entsorgung
 - 4.4 Angaben zu möglichen Lärmimmissionen
- 5 Planinhalte**
 - 5.1 Nutzung
 - 5.2 Baukonzept
 - 5.3 Verkehrserschließung
 - 5.4 Ver- und Entsorgung
 - 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 5.6 Sonstige Angaben
 - 5.7 Flächenbilanz

Anlage 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen
 Prüfung (SaP) von September 2018

Anlage 2 Einwohnerentwicklung der Gemeinde Benz

BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 19 FÜR DAS WOHN- BIET „ZUM NEPPERMINER ACHTERWASSER“ AUF DEM GELÄNDE DES CAMPING- PLATZES NEPPERMIN DER GEMEINE BENZ

1 Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz wird auf der Grundlage der nachfolgend aufgeführten Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung M-V vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. M-V S. 331);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436).

2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

2.1 Ziel und Zweck der Planung

Die Gemeindevertretung Benz hat am 30.01.2018 die Aufstellung der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz beschlossen.

Im westlichen Bereich des Ortsteils Neppermin befindet sich der Campingplatz „Am See“.

Der Eigentümer des Flurstücks 408, Flur 3, Gemarkung Neppermin beabsichtigt in den nächsten Jahren die derzeitige Nutzung als Campingplatz aufzugeben. Bemühungen, einen Nachfolger für den Campingplatz zu finden, blieben ohne Erfolg.

Um einen städtebaulichen Missstand durch unterlassene Nutzung bzw. Pflege zu verhindern, soll der Campingplatz in ein Wohngebiet gewandelt werden.

Aufgrund einer Betrachtung der Entwicklung der Bevölkerungszahlen der Jahre 2008 bis 2019 unterstützt die Gemeinde Benz die Schaffung von neuen Wohnstandorten im Ort Neppermin.

Die Gemeinde Benz weist ein stetiges Wachstum der Einwohnerzahlen auf. Eine tabellarische Übersicht zur Einwohnerentwicklung wurde der Begründung als Anlage 2 beigelegt. Anhand der Mittelwerte der Salden der Gemeinde Benz mit +2,86% sowie dem Ort Neppermin selbst mit +3,63% ist ein konsequentes Bevölkerungswachstum bezüglich der Hauptwohnsitze zu verzeichnen.

Die positiven Entwicklungssalden zeigen einen Bedarf an Wohnstandorten im Ort Neppermin.

Der Gemeinde stehen keine gemeindlichen Flächen zur Wohnraumentwicklung, noch adäquate Baulücken zur Verfügung, um den vorhandenen Wohnraumbedarf zu decken. Folglich sind die innerörtlichen Potenziale aus der Sicht der Gemeinde Benz im Ort Neppermin ausgeschöpft.

Derzeit befinden sich auch keine weiteren Bauleitplanverfahren in der Aufstellung, um den Bedarf an Wohnraum zu kompensieren.

Es ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von fünf Einzel- und zwei Doppelhäusern für eine dauerhafte Wohnnutzung zu schaffen. Die zukünftigen Baugrundstücke sollen eine Größe von ca. 800 m² haben. Auf den derzeit unbebauten Flächen entsteht Baurecht für fünf Einzel- und zwei Doppelhäuser. Je Wohngebäude oder Wohnhaushälfte ist nur eine Wohnung (Wohneinheit) zulässig. Lediglich im Baufeld 7 sind drei Wohneinheiten gestattet. Das ergibt eine zu erwartende Kapazität von elf Wohneinheiten. Die elf Wohneinheiten dienen ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs an Wohnraum im Ort Neppermin.

Die Errichtung und Betreibung von Ferienwohnungen sind in einem reinen Wohngebiet nicht zulässig.

Mit der vorgesehenen Einzelhausbebauung wird eine Verdichtung der Bebauung im Ort Neppermin vorgenommen. Gleichzeitig erfolgen eine Festigung und Abrundung der vorhandenen Ortsstruktur.

Um das geplante Vorhaben realisieren zu können, ist die Schaffung von Baurecht über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ort Neppermin gewährleistet werden.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Nutzungen,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten fünf Einzel- und zwei Doppelhäuser für Dauerwohnen sowie
- Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Zur Umsetzung der Planungsziele ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz erforderlich.

2.2 Aufstellungsverfahren

Zur Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung sind die Gemeinden verpflichtet, Bauleitpläne aufzustellen.

Das Bauleitplanverfahren für die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB dient zur Aufstellung von Bebauungsplänen zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen.

Die zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2019 eingeführte Bebauungsplanart nach § 13 b BauGB soll dazu dienen, begrenzte Flächen im Außenbereich bis zu einem Umfang von 10.000 m² Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO der Wohnnutzung zuführen zu können.

Der Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 13 b BauGB muss sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 30 Abs. 1 und 2 sowie § 34 BauGB anschließen.

Es besteht bei der Abgrenzung eines Plangebiets keine Verpflichtung, auch Flächen des bisherigen Innenbereichs in einen Bebauungsplan der Innenentwicklung im Außenbereich räumlich oder rechnerisch einzubeziehen. Demnach ist durch einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen eine Arrondierung des Innenbereichs um bis zu 10.000 m² Grundfläche und damit um ein Plangebiet von bis zu 3 ha im beschleunigten Verfahren möglich. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 beträgt 7.880 m² und entspricht folglich den Vorgaben des § 13 b BauGB.

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen ist ausschließlich die Zulässigkeit von Wohnnutzung zulässig.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist an die entsprechenden Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB gebunden.

Demnach darf das Bauleitplanverfahren kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder dem jeweiligen Ländergesetz vorbereiten.

Weiterhin dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Änderung Erhaltungsziele oder Schutzzwecke von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten beeinträchtigt werden.

Gemäß der Anlage 1 des UVPG und der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern besteht für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz befindet sich nicht in Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, so dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Schutzgüter bestehen.

Folglich liegen die Voraussetzungen vor, das Bauleitplanverfahren der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchführen zu können.

Aufgrund nicht zu erwartender Umweltbeeinträchtigungen werden keine weiterführenden Untersuchungen hinsichtlich der Umweltbelange durchgeführt.

Abweichend vom Regelverfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen kann die Gemeinde im beschleunigten Verfahren bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange verfahrenstechnische Vereinfachungen nutzen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Des Weiteren wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht und der Umwelterklärung (zusammenfassende Erklärung) abgesehen.

Bei Bebauungsplänen nach § 13 b BauGB mit einer Grundfläche von unter 10.000 m² werden die Eingriffe in Natur und Landschaft als nicht ausgleichspflichtig angesehen. Folglich ist eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 nicht erforderlich.

2.3 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Benz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 2., 3., 6. und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 wird im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Campingplatz für Wohnfahrzeuge“ nach § 10 BauNVO und eine kleine Teilfläche im nordöstlichen Plangeltungsbereich als Wohnbaufläche nach § 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Benz wird nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.

Das Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Campingplatz für Wohnfahrzeuge“ nach § 10 BauNVO wird geändert. Es wird neu als Wohnbaufläche festgesetzt. Die im nördlichen Teilbereich des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 19 ausgewiesene Wohnbaufläche wird beibehalten.

Gemäß § 13 b BauGB kann ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wurde.

Dabei darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Benz ist im Wege der Berichtigung, ohne Durchführung eines Bauleitplanverfahrens, anzupassen.

Der Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

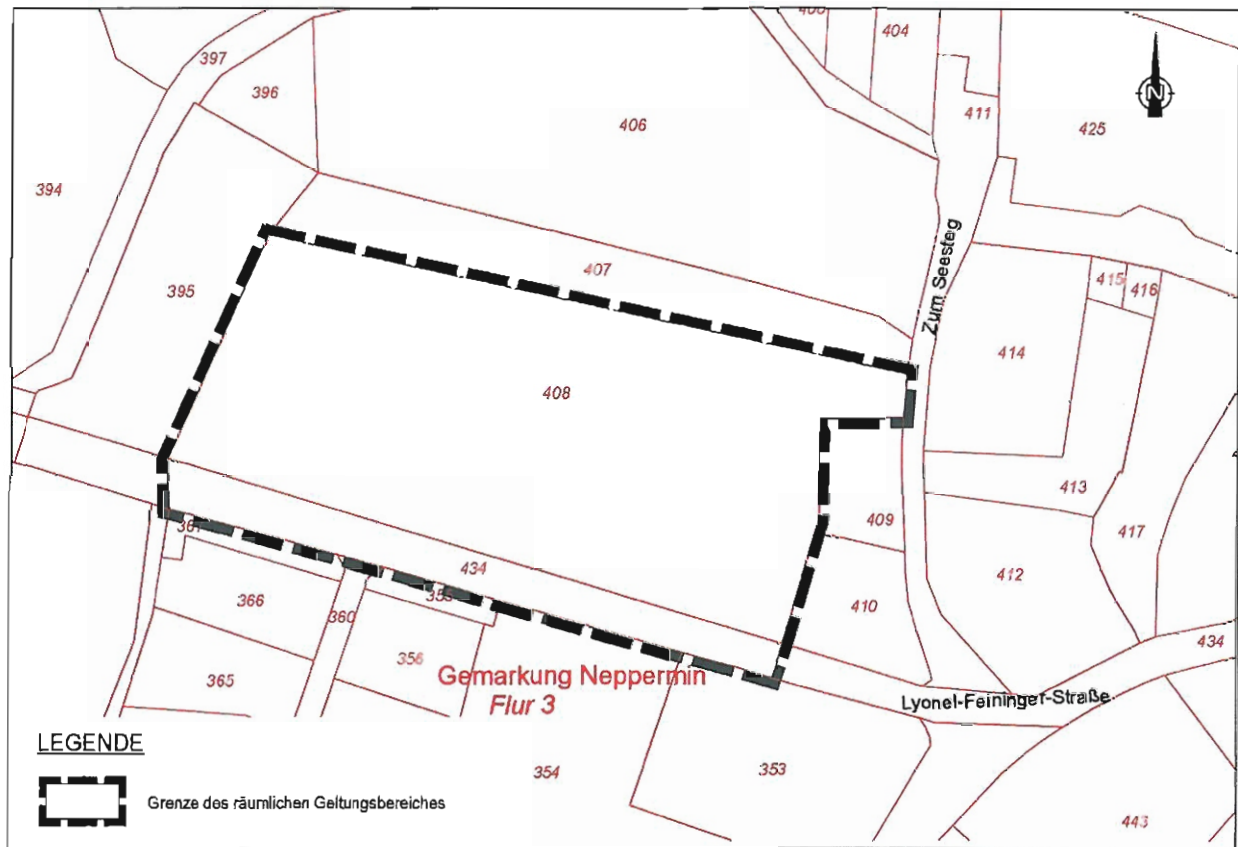
Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil des Ortsteils Neppermin auf dem Grundstück des Campingplatzes „Am See“.

Es wird im Norden durch eine Grünfläche, im Osten durch Wohnbebauung, im Süden durch die Dorfstraße (Kreisstraße) und im Westen durch eine als Parkplatz für die „Weiße Düne“ genutzte Grünfläche begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz umfasst eine Fläche von 7.880 m².

Der Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 umfasst das Flurstück 408 sowie teilweise das Flurstück 434 der Flur 3, Gemarkung Neppermin.

Flurkartenübersicht im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Benz



4 Vorhandene Situation

4.1 Einordnung

Neppermin ist ein Ortsteil der Gemeinde Benz auf der Insel Usedom im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Neppermin befindet sich am Ufer des Nepperminer Sees, einer Bucht im östlichen Teil des Achterwassers.

Neppermin liegt zwischen Pudagla im Nordosten und Mellenthin im Südwesten. Zwei Kilometer östlich liegt Benz an der Kreisstraße K 35. In westlicher Richtung schließt sich an derselben Straße der Ort Balm an. Durch den Ort führt die Bundesstraße 111.

Das Verwaltungszentrum für die Gemeinde Benz, zu dem der Ortsteil Neppermin gehört, ist das Amt Usedom-Süd in Usedom.

Der westliche Teil des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 19 befindet sich in einem von Überflutung gefährdeten Bereich. Gemäß dem Umweltkartenportal des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie, Themenportal „Hochwasserrisikomanagement“ befindet sich der räumliche Geltungsbereich in einem niedrigen Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

4.2 Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz wird seit den 1990er Jahren als Campingplatz genutzt.

Im östlichen Bereich befinden sich ein Wohngebäude für den Besitzer des Campingplatzes sowie ein Gebäude für Sanitäranlagen. Die restliche Fläche wird als Campingplatz genutzt.

4.3 Ver- und Entsorgung

■ Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird über die Dorfstraße gesichert. Über die ausgewiesene private Straßenverkehrsfläche erfolgt die Erschließung der einzelnen Grundstücksparzellen.

■ Ver- und Entsorgung

Die Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserentsorgung, die Versorgung mit Elektroenergie und Gas, die Telekommunikation des Plangebiets wird über die umliegenden Straßen (Dorfstraße und Zum Seesteg) vorgenommen.

4.3 Angaben zu möglichen Lärmimmissionen

In einer Entfernung von ca. 680 m östlich des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz befindet sich der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Schießstand des Schützenvereins „Am Achterwasser“.

Gemäß der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 11.03.2019 sind auch bei Einhaltung der gültigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Geräuschimmissionen im Plangebiet, die durch die Anlage verursacht werden, nicht auszuschließen.

5 Planinhalte

5.1 Nutzung

In den kommenden Jahren wird die derzeitige Nutzung als Campingplatz aufgegeben. Bemühungen, einen Nachfolger für den Campingplatz zu finden, sind ohne Erfolg geblieben.

Um einen städtebaulichen Missstand durch unterlassene Nutzung bzw. Pflege zu unterbinden, sollen auf der Fläche des Campingplatzes Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden. Durch die vorgesehene lockere Bebauung wird ein harmonisches Einfügen der Wohngebäude in die nähere Umgebung gewährleistet.

Mit der Ausweisung eines reinen Wohngebietes gemäß § 3 BauNVO werden die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Errichtung von Wohngebäuden als Einzel- und Doppelhäuser geschaffen.

Für die geplanten Gebäude wird ausschließlich eine Wohnnutzung angestrebt. Eine Nutzung als Ferienhäuser ist nicht vorgesehen.

Mit der vorgesehenen Bebauung wird eine Verdichtung der Bebauung im Ort Neppermin vorgenommen. Gleichzeitig erfolgen eine Festigung und Abrundung der vorhandenen Ortsstruktur.

5.2 Bebauungskonzept

• Bebauung

Entsprechend der Gebietsausweisung als reines Wohngebiet (WR) nach § 3 BauNVO dienen die zur Bebauung vorgesehenen Bereiche im reinen Wohngebiet vorwiegend dem Wohnen.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin wird die Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in kleinteiliger Bauart für Wohnzwecke gestattet.

Weiterhin sind Anlagen zur Kinderbetreuung zulässig, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Ausnahmsweise sind eine der Versorgung des Gebietes dienende Errichtung und Nutzung von Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gestattet.

Die zugelassenen Nutzungen entsprechen dem Charakter des reinen Wohngebietes.

Im reinen Wohngebiet ist in den neu zu errichtenden Wohngebäuden je Wohnhaus oder Wohnhaushälfte nur eine Wohnung (Wohneinheit) zulässig. Ausnahmsweise sind im Bau-
feld 7 drei Wohneinheiten gestattet.

Die städtebaulichen Zielsetzungen werden mit der geplanten Wohnbebauung entlang der Dorfstraße umgesetzt. Für die geplante Bebauung und das bereits vorhandene Wohnhaus (Einfamilienhaus) werden Baufenster mittels Baugrenzen auf den einzelnen Grundstücken aufgezogen.

In den ausgewiesenen Baufeldern auf den zukünftigen Grundstücken ist das jeweilige Hauptgebäude einschließlich eventueller Anbauten und gewünschter Terrassenausbildungen zu realisieren. Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen können auch außerhalb der jeweils ausgewiesenen Baufelder vorgesehen werden.

Für die Baufelder im Plangebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Damit wird die kleinteilige und aufgelockerte Bebauung des Ortes Neppermin unterstützt und fortgeführt.

Bei der festgesetzten offenen Bauweise im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 müssen die Baukörper den gesetzlich geforderten Abstand zur angrenzenden Bebauung gemäß der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) einhalten.

In den Baufeldern 1, 2, 3, 4 und 7 ist als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ein Vollgeschoss (I) ausgewiesen. Die Einzelhäuser können maximal mit einem Vollgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss, das jedoch kein Vollgeschoss sein darf, errichtet werden. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse mit einem Vollgeschoss unterstützt die kleinteilige Gebietsstruktur.

Aufgrund der festgeschriebenen Dachneigung ist zu beachten, dass beim Ausbau des Dachgeschosses in den genannten Baufeldern kein zweites Vollgeschoss entstehen darf.

In den Baufeldern 5 und 6 sind als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse zwei Vollgeschosse (II) ausgewiesen. Folglich kann die vorgesehene Bebauung mit maximal zwei Vollgeschossen errichtet werden. Eine Unterschreitung der maximal zulässigen Zahl der Vollgeschosse ist möglich.

Die Zahl der Vollgeschosse ist nicht ausreichend, um die Höhe einer baulichen Anlage festzusetzen. Im Bebauungsplan kann nur die Anzahl und nicht die Höhe der Vollgeschosse ausgewiesen werden. Um die Höhenfestlegungen eindeutig zu regeln, werden für die Baufelder die Trauf- und Firsthöhen begrenzt.

Die angegebenen Höhenbezugswerte in den Nutzungsschablonen für die Trauf- und Firsthöhen dürfen nicht überschritten werden. Die zu errichtenden baulichen Anlagen müssen die ausgewiesenen Höhenangaben nicht ausschöpfen, sondern können durchaus niedriger errichtet werden.

Die festgeschriebenen Trauf- und Firsthöhen begrenzen die höhenmäßige Ausdehnung der Gebäude. Damit wird sichergestellt, dass sich die neuen Gebäude an die angrenzende Bebauung orientiert und ein harmonisches Einfügen in den Ort Neppermin gewährleistet wird.

Als Bezugspunkt der Trauf- und Firsthöhen wird die mittlere Höhenlage der das Grundstück erschließenden privaten Verkehrsfläche festgesetzt. Das Gelände des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 19 ein Gefälle von Süd nach Nord auf. Mit dem Bezugspunkt der mittleren Höhenlage der das Grundstück erschließenden privaten Verkehrsfläche besteht die Möglichkeit der Angleichung des Geländes der nördlich geplanten Gebäude.

Den Baufeldern 1 bis 7 sind Nutzungsschablonen zugeordnet, die die Zulässigkeiten im jeweiligen Baufeld regeln.

So ist u. a. die bebaubare Fläche innerhalb des ausgewiesenen Baufeldes festgesetzt. Die zulässige bebaubare Grundfläche (GR) ist als Flächenangabe in m² angegeben.

Die vorgesehenen Wohngebäude einschließlich Anbauten sind im jeweiligen Baufeld zu errichten. Eine Überschreitung der Baugrenzen ist ausschließlich für Dachüberstände bis maximal 1,00 m gestattet.

Die Errichtung von Terrassen außerhalb der Baufelder ist bis zu einer Grundfläche von 20 m² möglich.

Durch die festgesetzte zulässige Grundfläche wird einer weiteren Versiegelung von Grund und Boden entgegengewirkt. Die städtebaulich gewünschte kleinteilige Bebauung des Gebietes wird unterstützt.

Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche durch Nebengebäude, Nebenanlagen, Carports, Garagen und Stellplätze gemäß §§ 12 und 14 BauNVO im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist erlaubt.

Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind eingeschossig auszubilden.

Der Bedarf an Stellflächen, Carports und Garagen ist jeweils auf dem privaten Grundstück abzudecken.

Erforderliche Nebengebäude und Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sowie Carports sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben anzuordnen. Die Errichtung dieser baulichen Anlagen ist im Vorgartenbereich (Bereich zwischen der nördlichen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie) nicht gestattet.

- **Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden**

Die Baufelder 1, 2, 4 und 5 befinden sich gemäß dem Umweltkartenportal des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie, Themenportal „Hochwasserrisikomanagement“ in einem niedrigen Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Zur Minimierung des Gefährdungspotenzials wurden Schutzmaßnahmen für die Baufelder 1, 2, 4 und 5 im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ der Gemeinde Benz ausgewiesen.

Die Oberkante des Fertigfußbodens der Gebäude in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5, die zum ständigen Aufenthalt von Menschen errichtet werden, in einer Höhe von mindestens 2,10 m über NHN anzulegen.

Die Standsicherheit der baulichen Anlagen in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 (auch Nebenanlagen) ist gegenüber dem Bemessungshochwasser und entsprechenden Seegangbelastungen zu gewährleisten. Der Bemessungshochwasserstand (BHW) beträgt 2,10 m NHN. Der Nachweis ist zu erbringen.

Bei der Errichtung elektrotechnischer Anlagen sowie der etwaigen Lagerung wassergefährdender Stoffe in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 ist der bemessungshochwasserstand von 2,10 m NHN zwingend zu berücksichtigen.

Eine Überflutungsgefährdung für die Wohnbebauung in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 ist bis mindestens 2,10 m NHN mittels geeigneter baulicher Maßnahmen (z.B. Geländeerhöhung, Verschlusseinrichtungen in Gebäudeöffnungen und wasserdichtes Mauerwerk) ist auszuschließen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ist auf eine Unterkellerung der baulichen Anlagen in den Baufeldern 1, 2, 4 und 5 zu verzichten.

- **Örtliche Bauvorschriften**

In der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz werden nur einige örtliche Bauvorschriften getroffen.

Durch den damit geschaffenen gestalterischen Freiraum ist es möglich, die äußere Gestaltung der Einzel- und Doppelhäuser entsprechend den Vorstellungen der interessierten Bauherren umsetzen zu können.

Durch die gezielten Festsetzungen zur Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadengestaltung und Einfriedung werden sich die geplanten Wohngebäude in harmonisch in das Ortsbild einfügen.

Die Außenwände können zum Beispiel als Putzfassaden, geklinkert oder mit Verkleidungen gestaltet werden. Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 sind lediglich Fassaden aus Holz ausgeschlossen.

Die Gebäude sind generell mit geneigten Dächern zu errichten. Das Material für die Dacheindeckungen kann weitestgehend nach dem Wunsch des Bauherrn realisiert werden. Lediglich Dacheindeckungen aus Blech und weiche Bedachungen sind für das Dach des Hauptgebäudes ausgeschlossen. Zudem dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden.

Nebengebäude können abweichend von den Festsetzungen zu den Hauptgebäuden auch mit Flachdächern versehen werden.

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als private Grünflächen und Gärten anzulegen und zu nutzen.

Einfriedungen der jeweiligen Grundstücke können vorgenommen werden. Zulässig sind Einfriedungen aus Holz oder Metall und mit einheimischen standortgerechten Sträuchern und Hecken.

Für die Höhe von Grundstückseinfriedungen mit Zäunen und Hecken ist umlaufend eine Höhe von maximal 1,80 m, bezogen auf das jeweilige Geländeniveau, gestattet. Die Errichtung von Mauern oder geschlossenen Zäunen ist nicht zulässig.

Die Flächenversiegelungen auf dem Grundstück sollen jeweils auf das notwendige Maß beschränkt werden. Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten, wie z. B. weitfugiges Pflaster, kleinformatige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigem Unterbau sowie wassergebundene Decken für Stellflächen, Zufahrten, Wege u. ä. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.

Standplätze für Müllgefäße sind auf dem Grundstück vorzusehen. Die Gefäße sind nur zur Müllabfuhr an die Straße zu stellen.

5.3 Verkehrserschließung

Zur Verkehrserschließung sind bereits einige Angaben unter Punkt 4.3 Ver- und Entsorgung, Verkehrserschließung vorgenommen worden. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist gesichert.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 ist über die Dorfstraße an das innerörtliche Straßennetz sowie an das regionale und überregionale Straßennetz angebunden.

Bei der Errichtung von Straßen sind an Straßeneinmündungen sowie an Ein- und Ausfahrten die Flächen für Sichtdreiecke von Bebauung, Bepflanzung und anderen Sichthindernissen freizuhalten.

Bei Verkehrsraumeinschränkungen durch die geplante Bebauung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

5.4 Ver- und Entsorgung

Zur Ver- und Entsorgung wurden bereits einige Angaben unter Punkt 4.3 vorgenommen.

Die für die vorgesehene Bebauung erforderlichen technischen Erschließungssysteme sollen durch Anschluss an die im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe des räumlichen Geltungsbereichs vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen realisiert werden.

- **Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung**

Die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Schmutzwassers sind durch Anschluss an das vorhandene öffentliche Leitungssystem in der Straße „Zum Seesteg“ vorgesehen.

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

- **Regenwasserentsorgung**

Die Regenwasserentsorgung ist getrennt von der Schmutzwasserentsorgung vorzunehmen.

Das anfallende Regenwasser ist schadlos gegen Dritte vorzugsweise auf den eigenen Grundstücken zu versickern.

- **Löschwasserversorgung**

Der erforderliche Löschwasserbedarf wurde für die geplante Neubebauung mit 98 m³/h über zwei Stunden entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 ermittelt.

Nach Rücksprache mit der örtlichen Feuerwehr ist die Löschwasserversorgung für den Bebauungsplan Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz ausreichend.

Die Freiwillige Feuerwehr Benz verfügt über zwei Löschfahrzeuge mit einem Fassungsvermögen von insgesamt ca. 4.000 Litern Wasser. Die Erstbrandbekämpfung ist durch ein Löschfahrzeug gewährleistet, danach erfolgt die Wasserentnahme aus dem offenen Gewässer.

- **Elektroversorgung**

Die Versorgung der geplanten Gebäude innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist durch Anschluss an das vorhandene Elektroenergieversorgungsnetz vorgesehen.

- **Telekommunikation**

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der vorgesehenen Bebauung im Plangebiet ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien vorzunehmen.

5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

• Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen

Die Eingriffe in den Naturraum und das Landschaftsbild werden durch die aufgelockerte Bebauung gering gehalten.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen sowie Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge und Baustofflagerungen zu schützen.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art zu ersetzen. Der Ersatz ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V geregelt. Er sieht folgenden Kompensationsumfang für zu fällende Bäume vor

Stammumfang des zu fällenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
50 cm - 150 cm	1 Stück
< 150 cm - 250 cm	2 Stück
< 250 cm	3 Stück

Die Pflanzqualitäten der zu pflanzenden Bäume sind mit Hochstamm, dreimal verpflanzt, DB, Stammumfang 16 - 18 cm festgesetzt.

Für das Fällen gesetzlich geschützter Bäume nach § 18 NatSchAG M-V ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises V-G erforderlich. Die Fällungen sind fachlich zu begründen.

Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben und Sachen von bedeutendem Wert unterliegen keiner Genehmigungspflicht und damit keiner Kompensationsverpflichtung.

• Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Vor der geplanten Bebauung des Plangebietes sind ein mögliches Vorkommen sowie die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten zu überprüfen. Hierfür ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stand September 2018) aufgestellt worden. Dieser ist der Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz als Anlage 1 beigelegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 wurde grundlegend untersucht, ob bei der Realisierung der geplanten Neubebauung Einzel- und Doppelhäuser dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beschränkt sich auf den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz.

Zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind folgende Maßnahmen zu beachten:

- Notwendige Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März.
- Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen ist vorzunehmen. Kunstlicht kann Auswirkungen auf licht sensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3000 Kelvin zu bevorzugen. Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:
 - Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen
 - Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
 - Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
 - Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
 - unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
 - Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
 - zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
 - Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
 - Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen) wurden nicht festgelegt.

Das gutachterliche Fazit stellt fest, dass bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz begegnet werden kann. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

5.6 Sonstige Angaben

Im Rahmen der Satzung des Bebauungsplanes werden weitere planrelevante Faktoren berücksichtigt und ergänzend aufgenommen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst**

Bezüglich der Trinkwasserversorgung muss sichergestellt werden, dass für das Plangebiet auch in der Saison gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Tiefbau**

Das zu bebauende Grundstück ist über die beiden vorhandenen Zufahrten zum jetzigen Campingplatz erreichbar. Für eine Änderung dieser Zufahrten oder weitere Anbindungen an Ver- und Entsorgungsträger sind entsprechende Stellungnahmen des Sachgebietes Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei einzuholen.

1. Grundlage der Genehmigung ist die Zustimmung der Gemeinde.
2. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem SG Hoch- und Tiefbau unter Angabe der Registriernummer schriftlich anzuzeigen.
3. Vor Beginn der Arbeiten hat sich das Unternehmen zu erkundigen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Versorgungsleitungen verlegt sind.
4. Der Vorhabenträger ist verpflichtet, sich rechtzeitig mit den betroffenen Leitungsträgern in Verbindung zu setzen, um Maßnahmen abzustimmen, die sicherstellen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen an den Kabeln und Leitungen kommt, die den Bestand oder deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Es ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (z. B. Suchschachtung), dass Leitungen Dritter überbaut bzw. beschädigt werden.
5. Die Anbindung an die Kreisstraße hat wie im Lageplan angegeben in gebundener Form (Pflasterung, Schwarzdecke, Beton etc.) zu erfolgen und ist bis an den befestigten Straßenkörper zu führen.
6. Die Anbindung an die Kreisstraße K 35 VG ist entsprechend den derzeitig gültigen technischen Regeln und Vorschriften im Straßenbau rechtwinklig zum Straßenkörper herzustellen.
7. Die Radien der Anschlusstrompeten sind so zu bemessen, dass ein gefahrloses Ein- und Ausfahren möglich ist und Nebenanlagen nicht beschädigt werden. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge von Rettungsdiensten und Feuerwehr sowie für Entsorgungsfahrzeuge.
8. Es darf keine Veränderung am Straßenkörper vorgenommen werden.
9. Das Oberflächenwasser der zu errichtenden Anbindung darf nicht auf die Straße bzw. dessen Nebenanlagen geleitet werden.
10. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

11. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen. Die Beschilderung hat in Folientyp 2 zu erfolgen.
12. Verkehrsraumeinschränkungen sind gemäß § 45 der StVO bei der zuständigen Verkehrsbehörde, dem Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, unter Vorlage der Stellungnahme des Sachgebietes Hoch- und Tiefbau/Kreisstraßenmeisterei einzuholen.
13. Verunreinigungen der Straße im Zusammenhang mit der Bautätigkeit sind unverzüglich zu beseitigen (§ 49 StrWG M-V).
14. Die Sichtdreiecke von Anbindungen sind nicht durch Bepflanzung von Sträuchern über 60 cm zu verbauen. Sichtbehindernde Bäume oder Sträucher dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers und der Unteren Naturschutzbehörde beseitigt bzw. gefällt werden.
15. Wenn Grenz- und Vermessungsmarken in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, sind der Eigentümer und die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde einzuschalten. Bei Beschädigung oder Beseitigung von Festpunkten, Kilometrierungszeichen, Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen der Straßenbauverwaltung sind diese zu sichern und der Kreisstraßenmeisterei zu übergeben. Kosten für die Wiederherstellung sind vom Verursacher zu tragen.

• **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege**

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich, daher sind folgende Festsetzungen als Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:

Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bedarf, wer Denkmale beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird, einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde.

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBl. M-V Nr. 1 1998 S. 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodenschutz**

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt.

Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u. a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen. Danach haben alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) sind zu beachten.

Ergänzend sind bei der Verwertung des anfallenden Bodenaushubs und anderer mineralischer Abfälle die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Teile I, II und III zu beachten.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz**

Hinsichtlich der Errichtung, der Beschaffenheit und des Betriebes von Feuerungsanlagen sind die Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) einzuhalten. Insbesondere ist hiernach die Überwachung der Heizungsanlage durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu gewährleisten. Gemäß § 14 der 1. BImSchV hat der Betreiber einer Feuerungsanlage innerhalb von 4 Wochen nach der Inbetriebnahme eine Messung von einem/einer Schornsteinfeger/in durchführen zu lassen.

Bezüglich der eventuellen Errichtung von Wärmepumpen wird auf die Darlegungen des Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 28.08.2013 verwiesen.

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) sowie die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft**

Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserentsorgung sind mit dem zuständigen Zweckverband Wasser/Abwasser bzw. Rechtsträger der Anlage abzustimmen.

Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen.

Von den Dach- und Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Verkehrsstelle**

Bei der Ausfahrt vom Bebauungsplangebiet auf die Kreisstraße muss ausreichend Sicht vorhanden sein.

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen dürfen keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer entstehen.

Bei Verkehrsraumeinschränkungen ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag ist die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauordnung**

Die bauordnungsrechtlichen Belange, insbesondere des vorbeugenden Brandschutzes sind bei den geplanten Maßnahmen zu beachten.

Die Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ in der aktuell gültigen Fassung auszuführen und zu unterhalten.

- **Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft**

Die Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald über die Abfallentsorgung (Abfallwirtschaftssatzung – AwS), in Kraft seit 1. Januar 2017, ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<http://www.kreis-vg.de>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH (<http://www.vevg-karlsburg.de/>) verfügbar.

Die Straße ist so zu gestalten, dass ein sicheres Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen möglich ist (§ 45, Absatz 1 Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ – BGV D 29). Danach wird unter anderem eine Mindestbreite von 3,55 m ohne Begegnungsverkehr und 4,75 m mit Begegnungsverkehr gefordert.

- **Belange der Freiwilligen Feuerwehr Benz**

Die Freiwillige Feuerwehr Benz verfügt über zwei Löschfahrzeuge mit einem Fassungsvermögen von insgesamt ca. 4.000 Litern Wasser. Die Erstbrandbekämpfung ist durch ein Löschfahrzeug gewährleistet, danach erfolgt die Wasserentnahme aus dem offenen Gewässer.

- **Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom – Peenestrom“**

Bei der Einleitung von Abwasser (zum Beispiel Regenwasser von versiegelten Flächen) in ein Gewässer 2. Ordnung muss eine Einleitgenehmigung von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorliegen. Da Einleitgenehmigungen in der Regel für eine bestimmte Einleitmenge erteilt werden, muss die Nutzung eines vorhandenen Einleitpunktes für die zusätzliche Einleitmenge ebenfalls mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer 2. Ordnung stellt keinerlei Verpflichtung hinsichtlich des Ausbaus von Gewässern und dazugehörigen Anlagen an den Wasser- und Bodenverband. Das Grabensystem 28 hat Vorflut zum landwirtschaftlichen Schöpfwerk Balm.

- **Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern**

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de sind unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden.

Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

- **Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom**

Bezüglich der Anschlussbedingungen sind die Regelungen der Wasserversorgungs- und Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom zu beachten. Darin ist festgelegt, dass jedes Grundstück in der Regel einen unmittelbaren Grundstücksanschluss an die öffentliche Trink- und Abwasseranlage haben soll. Dieser Sachverhalt ist bei der Erschließungsplanung zwingend zu beachten und muss mit dem Zweckverband abgestimmt werden. Anderenfalls wäre das Anschlussrecht gegebenenfalls ausgeschlossen.

Für eine Bemessung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Benz benötigt der Zweckverband der Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom die folgenden Daten und Angaben:

1. Mitteilung der Einwohnerwerte,
2. Maximale Trink- und Abwassermenge in l/s und m³/d
3. Maximale Abwassermenge mit Fremdwasser in l/s und m³/d
4. Spezifische Menge Trink- und Abwassermenge in m³/d

• **Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern**

In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Dennoch sind für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Einhaltung der Festpunkte zu beachten. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

• **Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH**

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Für die telekommunikationstechnische Erschließung wird im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes erforderlich.

Für die Planung benötigt die Deutsche Telekom Technik GmbH frühestmöglich folgende Angaben, gern auch per E-Mail:

- einen genauen Parzellierungsplan des Bebauungsplanes als PDF-Datei,
- die geplanten Wohnungseinheiten (WE) bzw. Geschäftseinheiten (GE pro Grundstück/Haus,
- Angabe über einen weiteren Anbieter für Telekommunikationsdienste, der den Bebauungsplan erschließt,
- Kontaktdaten des Erschließungsträgers,
- geplanter Ausführungszeitraum,
- neue Straßenbezeichnung mit Hausnummern im Bebauungsplangebiet.

Eine Entscheidung, ob ein Ausbau erfolgt und wenn ja, in welcher Technologie (Glasfaser oder Kupfer), der Ausbau im Plangebiet erfolgen wird, kann erst nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit und einer Nutzenrechnung getroffen werden. Aus diesem Grund benötigt die Deutsche Telekom Technik GmbH die Aussagen zu den angegebenen Punkten mindestens 4 Monate vor Baubeginn.

Wichtig für die telekommunikationstechnische Grundversorgung des Plangebietes ist es, dass der Deutschen Telekom Technik GmbH durch die Gemeinde so früh wie möglich die neuen Straßenbezeichnungen und Hausnummern bekanntgegeben werden.

Im Vorfeld der Erschließung ist der Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem Erschließungsträger (Bauträger) notwendig.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die telekommunikationstechnische Erschließung und gegebenenfalls die Anbindung des Bebauungsplanes eine Kostenbeteiligung durch den Bauträger erforderlich werden kann.

Für die nicht öffentlichen Verkehrsflächen ist die Sicherung der Telekommunikationslinien mittels Dienstbarkeit zu gewährleisten.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Für Fragen steht die Deutsche Telekom Technik GmbH unter der Besucheranschrift zur Verfügung:

Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 23, PPB 3
Barther Straße 72
18437 Stralsund.

- **Belange der E.DIS Netz GmbH**

Eine ausreichende Versorgung mit Elektroenergie kann durch Erweiterung des vorhandenen Anlagenbestandes abgesichert werden.

Zu gegebenem Zeitpunkt ist dazu der erforderliche Leitungsbedarf anzumelden. Danach können die technische Lösung festgelegt und ein entsprechendes Kostenangebot für die Anschlüsse oder eine Erschließung ausgereicht werden.

Für Fragen steht der Mitarbeiter, Herr Stern, zur Verfügung.

- **Belange der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH**

Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ ist bei den Planungen zu beachten.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Hausanschlussleitung, im angrenzenden Straßenbereich sind Mitteldruckleitungen vorhanden. Es wird davon ausgegangen, dass ein sicherer Betrieb der vorhandenen Anlagen weiterhin gewährleistet ist.

Eine Versorgung mit Erdgas ist bei gegebener Wirtschaftlichkeit möglich (Fragen hierzu bitte an die Abteilung Netz im NC Greifswald, Telefon 03834 8540-5319).

Vor Beginn der Erschließungsarbeiten ist der Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung erforderlich. Dazu ist rechtzeitig mit der Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH Verbindung aufzunehmen.

- **Belange des Polizeipräsidiums Neubrandenburg**

Durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen.

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Straßen so angelegt werden, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungs- sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.

Die Straßen so angelegt werden, dass die nach Fertigstellung angedachte Vorfahrtregelung (z.B. Rechts vor Links) eindeutig erkennbar ist.

Dem Straßenverkehrsamt ein Markierungs- und Beschilderungsplan zur Bestätigung vorgelegt wird.

- **Belange des staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern**

Das Planungsgebiet ist nicht durch Küstenschutzanlagen des Landes M-V gesichert. Entsprechend der Richtlinie 2-5/2012 "Bemessungshochwasserstand und Referenzhochwasserstand" des Regelwerkes Küstenschutz M-V beträgt das Bemessungshochwasser (BHW), welches einen Ruhewasserspiegel darstellt und nicht den mit Hochwasser einhergehenden Seegang berücksichtigt, für das Achterwasser bei der Ortslage Neppermin 2,10 m NHN.

Die Planzeichnung weist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Geländehöhen zwischen ca. 0,9 im Nordwesten und Südosten 6 m NHN auf. Bereiche mit Geländehöhen unterhalb des BHW sind überflutungsgefährdet. Hiervon sind insbesondere die westlichen Baufelder 1, 2, 4 und 5 betroffen.

Die von Überflutung gefährdeten Bereiche des Bebauungsplanes befinden sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Außerhalb dieser erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden (vgl. § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG).

4.6 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m ²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	7.880	100,00
Fläche im Allgemeinen Wohngebiet (WR)	6.445	81,80
ausgewiesene Baufläche in den Baufeldern	1.399	17,76
Baufeld 1	120	1,52
Baufeld 2	120	1,52
Baufeld 3	144	1,83
Baufeld 4	120	1,52
Baufeld 5	240	3,05
Baufeld 6	240	3,05
Baufeld 7	415	5,27
verbleibende Fläche	5.046	64,04
Verkehrsflächen	1.435	18,20
Straßenverkehrsflächen	1.435	18,20

**Bebauungsplan Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“
auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz**



28.09.2018

Inhalt

1.	Einführung	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.4	Bearbeitungsschritte	7
1.5	Wirkungen	8
2.	Relevanzprüfung	9
3.	Datenquellen der Bestandsanalyse	19
4.	Erfassungsergebnisse	19
4.1	Amphibien	19
4.2	Fledermäuse	19
4.4	Vögel	20
5.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	20
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
5.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	21
6.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	21
6.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
6.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
6.3	Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen	25
7.	Gutachterliches Fazit	25
8.	Quellenverzeichnis	25

1. Einführung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-*

28.09.2018

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.*
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

28.09.2018

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. „zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)“*

1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Im westlichen Bereich des Ortsteils Neppermin befindet sich der Campingplatz „Am See“. In den kommenden Jahren wird der Eigentümer des Campingplatzes die derzeitige Nutzung aufgeben. Die Bemühungen, einen Nachfolger für den Campingplatz zu finden, sind leider ohne Erfolg geblieben.

Um einen städtebaulichen Missstand durch unterlassene Nutzung bzw. Pflege zu unterbinden, sollen auf der Fläche des Campingplatzes vier Einzel- und zwei Doppelhäuser errichtet werden.

28.09.2018

Für die geplanten Einzel- und Doppelhäuser wird eine Wohnnutzung angestrebt.

Mit der vorgesehenen Bebauung wird eine Verdichtung des Ortes Neppermin vorgenommen. Gleichzeitig erfolgt eine Festigung und Abrundung der vorhandenen Ortsstruktur.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 7.930 m².

Um das geplante Vorhaben realisieren zu können, ist die Schaffung von Baurecht erforderlich. Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 für das Wohngebiet „Zum Nepperminer Achterwasser“ auf dem Gelände des Campingplatzes Neppermin der Gemeinde Benz vorzunehmen.

Mit der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Ort Neppermin gewährleistet werden.

Als Planungsziele werden benannt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Nutzungen,
- Schaffung von Baurecht für die geplanten 4 Einzel- und 2 Doppelhäuser für Dauerwohnen sowie
- Abrundung der vorhandenen Struktur des Ortes unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Im Rahmen der Erstellung der Genehmigungsunterlagen sind mögliche Vorkommen und ist die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung stellt die Ergebnisse der Erfassungen und Betrachtungen dar und dient den Genehmigungsbehörden als Entscheidungsgrundlage. Ziel ist es, die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammenzufassen und diesen mögliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gegenüberzustellen. Auf diese Weise soll die Notwendigkeit der Zulassung von Ausnahmen von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG seitens der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. der Beantragung einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG ermittelt werden.

28.09.2018



Abb. 2 bis 5 Ansichten des Plan- und Untersuchungsgebietes

1.4 Bearbeitungsschritte

In einem ersten Bearbeitungsschritt wird das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst überprüft. In der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten, werden somit Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Be-

28.09.2018

siedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

1.5 Wirkungen

Die potenziellen Wirkungen des Vorhabens auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie auf alle heimischen Vogelarten sind Ausgangspunkt für die Ermittlung und Darstellung der umwelterheblichen Auswirkungen. Hierzu werden die unmittelbar durch das Vorhaben verursachten bau-, anlage- und betriebsbedingten direkten und indirekten Wirkungen auf die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten untersucht.

Baubedingte potentielle Wirkungen

- zeitweise Flächeninanspruchnahme/ Teilversiegelung von Boden durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze und Baustellenzufahrten;
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von bau- und Transportfahrzeugen;
- Bodenabtrag/-umlagerung durch die Verlegung von Erdkabeln sowie Geländemodellierungen;
- temporäre Lärmemission und Erschütterungen bei den Bautätigkeiten zur Errichtung neuer Baulichkeiten und Anlagen sowie durch den zunehmenden Baustellenverkehr;
- temporäre Scheuchwirkungen für Tiere;
- temporäre Schadstoffemissionen durch Baustellenverkehr und Betriebsmittel;
- temporäre optische Störung durch Baufahrzeuge sowie Baustoff- und Restmittellagerungen;

Baubedingte Auswirkungen sind kurzzeitiger Natur und belasten nur vorübergehend die Umwelt. Sie werden verursacht z. B. durch Errichten von Lagerplätzen, Erd- und Gründungsarbeiten, Baustellenverkehre sowie Geländemodellierungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb der Flächenausweisungen des Bebauungsplanes angeordnet und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

Eine Zufahrt zum Plangebiet besteht bereits.

Der Bauherr hat während der Bauphase dafür Sorge zu tragen, dass der Baustellenverkehr unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen insbesondere zum Immissionsschutz erfolgt.

Für Schutzgebiete in der Umgebung zeichnen sich keine erheblichen baubedingten Wirkungen durch das Vorhaben ab.

Anlagenbedingte potentielle Wirkungen

- Veränderung der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen (z. B. Entfernen bzw. Verändern der Vegetation, Bodenauf- bzw. -abtrag und -verdichtung);
- Bodenversiegelung, Verlust von Bodenfunktionen und Nutzungsänderungen;
- Veränderung des Bodenwasserhaushaltes;
- visuelle Wirkungen (optische Störung/ Beeinträchtigung des Landschaftsbildes);
- Flächenentzug und Barriereeffekte durch Einzäunung/ Habitatverlust und Funktionsverlust durch Zerschneidung von Lebensräumen;
- Flächenbeanspruchung (Inanspruchnahme der vorhandenen Biotoptypen, Umwandlung von Biotoptypen und ggf. Verlust von Gesamt- bzw. elementaren Teillebensräumen der Flora und Fauna);

Für Schutzgebiete in der Umgebung zeichnen sich keine erheblichen anlagebedingten Wirkungen durch das Vorhaben ab. Die anlagebedingten Wirkungen weisen zudem nur eine geringe Reichweite auf.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der geplanten Flächennutzung als Wohngebiet. Da das Gebiet derzeit bereits als Campingplatz genutzt wird, sind die zukünftigen mit den aktuellen betriebsbedingten Wirkungen vergleichbar.

Für Schutzgebiete zeichnen sich auf Grund der geringen Reichweite der betriebsbedingten Wirkungen und der Vorbelastung des Gebietes keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ab.

2. Relevanzprüfung

Die Ableitung der relevanten Artenkategorien erfolgt in Tabellenform. Für die Abschichtung der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der Europäischen Vogelarten wurden die Tabellen aus den Arbeitshilfen des LUNG M-V zugrunde gelegt. In den folgenden Tabellen werden jene Arten gekennzeichnet, für die nachfolgend eine vertiefende Betrachtung in Form von Steckbriefen erfolgt. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Vorkommen sind insbesondere von Amphibien, Fledermäusen und Vögeln möglich.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Amphibien				
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	ja		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	ja		
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	ja		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	ja		
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	ja		
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	ja		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	ja	terrestrischer Einzelnachweis, Projektwirkungen bedingen kein höheres Lebensrisiko	nicht notwendig
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Reptilien				
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	ja		
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Fledermäuse				
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	ja	kein Nachweis, Plangebiet liegt nicht im aktuellen Verbreitungsgebiet	nicht notwendig
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	ja		
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	ja		
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	ja		
<i>Myotis mystacinus</i>	Bartfledermaus	ja		
<i>Myotis brandtii</i>	Brandtfledermaus	ja		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	ja		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	ja		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbige Fledermaus	ja		
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	ja		
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	ja		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	ja	akustischer Nachweis, Jagdhabitat	Prüfung notwendig
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	ja		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus	ja		
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	ja	kein Nachweis	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Pro- jektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabenge- biet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestän- de notwendig
Weichtiere				
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
<i>Unio crassus</i>	Kleine Flussmuschel	ja		
<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	ja		
<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	ja		
Libellen				
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	ja		
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	ja		
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	ja		
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	ja		
Käfer				
<i>Carabus menetriesi</i>	Menetries-Laufkäfer	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	ja		
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	ja		
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	ja		
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	ja		
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	ja	kein Nachweis	nicht notwendig
Falter				
<i>Euphydryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist (keine der bekannten Futterpflanzen der Raupen oder Falter vorhanden)	nicht notwendig
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	ja		
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	ja		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	ja		
Meeressäuger				
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
Landsäuger				
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	ja	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
<i>Castor fiber</i>	Biber	ja		
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	ja		
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	nein		
Rundmäuler				
<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge			
<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge			

28.09.2018

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im Vorhabengebiet-Wirkraum/ Erfassung	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
Fische				
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	nein	Erfassung nicht erforderlich, da das Gebiet nicht als Lebensraum geeignet ist	nicht notwendig
<i>Alosa alosa</i>	Malfisch	nein		
<i>Alosa fallax</i>	Finte	nein		
<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	nein		
<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	nein		
<i>Cottus gobio</i>	Westgroppe	nein		
<i>Msgrumus fossilis</i>	Schlammpeitzger	nein		
<i>Pelecus cultratus</i>	Ziege	nein		
<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	nein		
<i>Romanogobio belingi</i>	Stromgründling	nein		
<i>Salmo salar</i>	Lachs	nein		
Gefäßpflanzen				
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	ja	kein Nachweis, keine signifikante Auftretungswahrscheinlichkeit im UG bzw. Gebiet nicht als Lebensraum geeignet	nicht notwendig
<i>Apium repens</i>	Kriech. Schelberich - Sellerie	ja		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	ja		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	ja		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout, Torf-Glanzkrout	ja		
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	ja		

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger		✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aegolius funereus</i>	Rauhfußkauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aix sponsa</i>	Brautente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alca torda</i>	Tordalk					ja	nein	nicht notwendig
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas acuta</i>	Spießente				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas crecca</i>	Krickente				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	✓			2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser albifrons</i>	Blessgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser anser</i>	Gaugans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser canadensis</i>	Kanadagans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis fabalis</i>	Waldsaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anser fabalis rossicus</i>	Tundrasaatgans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Apus apus</i>	Mauersegler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila clanga</i>	Schelladler					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	✓	✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	✓			1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente				2	ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VÖ 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Aythya fuligula</i>	Reihente				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya marila</i>	Bergente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	✓	✓	✓	0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bonasa bonasia</i>	Haselhuhn		✓		0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans					ja	nein	nicht notwendig
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Buteo lagopus</i>	Rauhfußbussard					ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	Kleiner Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	Nordischer Alpenstrandläufer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig					ja	nein	nicht notwendig
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius alexandrinus</i>	Seeregenpfeifer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbart-Seeschwalbe		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		✓	✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus aeruginosus</i>	Rohrweihe	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangendler				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus macrourus</i>	Steppenweihe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenwelhe	✓	✓		1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kempeißer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba livia f. domestica</i>	Haustaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube					ja	nein	nicht notwendig
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube					ja	Nahrungsgast	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BÄrtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe/ Nebelkrähe					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe				3	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Corvus monedula</i>	Dohle				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Cortunix cortunix</i>	Wachtel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dendrocopos minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Emberiza schoeniculus</i>	Rohrhammer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	✓			V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink					ja	nein	nicht notwendig
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn/Blessralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Gavia stellata</i>	Stemtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Grus grus</i>	Kranich	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hippoboscus icterina</i>	Gelbspötter					ja	nein	nicht notwendig
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter		✓			ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstürmwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger				0	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe		✓		2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus marinus</i>	Mantelmöwe				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe					ja	nein	nicht notwendig
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe				1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwil					ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwil			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwil					ja	nein	nicht notwendig
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall					ja	nein	nicht notwendig
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Limnocyptus minimus</i>	Zwergschnepfe			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta fusca</i>	Samtente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Melanitta nigra</i>	Trauerente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Miliaria calandra</i>	Graumammer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla citreola</i>	Zitronenstelze					ja	nein	nicht notwendig
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze				V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa parva</i>	Zwergschnäpper		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper					ja	nein	nicht notwendig
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente					ja	nein	nicht notwendig
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	✓	✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise					ja	Nahrungsgast	notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projekt- wirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vor- kommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Ver- botstatbestände notwendig
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Parus major</i>	Kohlmeise					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling				V	ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Passer montanus</i>	Feldperling				V	ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard		✓		V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phalaropus lobatus</i>	Odinshühnchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan					ja	nein	nicht notwendig
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger					ja	nein	nicht notwendig
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Pica pica</i>	Elster					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Picoides major</i>	Buntspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picoides minor</i>	Kleinspecht					ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus canus</i>	Grauspecht		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			✓	3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps griselgena</i>	Rothalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn/ Kleine Ralle		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana porzana</i>	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn					ja	nein	nicht notwendig
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich					ja	nein	nicht notwendig
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle					ja	nein	nicht notwendig
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Regulus ignicapillus</i>	Sommergoldhähnchen					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise					ja	nein	nicht notwendig
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			✓	V	ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen					ja	nein	nicht notwendig
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe					ja	nein	nicht notwendig

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen bzw. potenzielles Vorkommen im UR/ Vorhabengebiet	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna paradisaea</i>	Küstenseeschwalbe		✓	✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Sterna sandvicensis</i>	Brandseeschwalbe		✓	✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	✓			3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Sylvia communis</i>	Domgrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke					ja	nein	nicht notwendig
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke		✓	✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher					ja	nein	nicht notwendig
<i>Tadorna tadorna</i>	Brandgans				3	ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer		✓			ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			✓	2	ja	nein	nicht notwendig
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel					ja	nein	nicht notwendig
<i>Turdus merula</i>	Amsel					ja	Nahrungsgast	notwendig
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel					ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel			✓		ja	pot. Nahrungsgast	notwendig
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel			✓		ja	nein	nicht notwendig
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	✓				ja	nein	nicht notwendig
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			✓	1	ja	nein	nicht notwendig
<i>Uria aalge</i>	Trottellumme					ja	nein	nicht notwendig
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			✓	2	ja	nein	nicht notwendig

Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

- 0 ausgestorben bzw. verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R extrem selten

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

3. Datenquellen der Bestandsanalyse

Das Plangebiet wurde im Zeitraum Mai bis September 2018 untersucht. Es wurde insbesondere der Gehölzbestand auf ein Vorkommen von Nistplätzen und Höhlungen, welche Höhlenbrütern, Fledermäusen oder xylobionten Käfern als Lebensstätte dienen können, untersucht.

Daneben wurde das mögliche Vorkommen und das Gefährdungspotential anderer geschützter oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten an Hand der Biotopausstattung und der Ortslage beurteilt.

Die Erfassung der Brutvogelfauna erfolgte mittels der Revierkartierungsmethode (u. a. BIBBY et al. 1995). Hierzu wurde das Untersuchungsgebiet vollständig zu Fuß begangen. Es wurden sämtliche Vögel mit territorialem oder brutbezogenem Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Die artspezifische Erfassung und Auswertung wurde nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Zur Erfassung von Amphibien wurde die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden. Fangzäune, Bodenfallen, künstliche Verstecke kamen nicht zum Einsatz.

4. Erfassungsergebnisse

Der Gehölzbestand weist keine geeigneten Höhlungen auf, so dass Lebensstätten von Höhlenbrütern, Fledermäusen und xylobionten Käfern ausgeschlossen werden können.

4.1 Amphibien

Bei der Amphibienerfassung gelang ein qualitativer Nachweis des Moorfrosches. Außerdem wurden im Umfeld Grünfrösche beobachtet.

4.2 Fledermäuse

Fledermausquartiere konnten nicht festgestellt werden. Eine Jagdhabitatnutzung konnte für die Arten Breitflügel-, Zwerg-, Mücken- und Rauhauffledermaus mittels akustischer Erfassung nachgewiesen werden.

4.3 Vögel

Nistplätze konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Als Nahrungsgäste wurden folgende Arten beobachtet (siehe Tab. 3):

Tab. 3 Beobachtete Vogelarten

Art	Nachweis
Amsel/ Schwarzdrossel (<i>Turdus merula</i>)	Sichtbeobachtung
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	Sichtbeobachtung
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	Sichtbeobachtung
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Sichtbeobachtung
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	Sichtbeobachtung
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	Sichtbeobachtung
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Sichtbeobachtung
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Sichtbeobachtung
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Sichtbeobachtung

Eine Nutzung durch weitere Nahrungsgäste ist in den Wintermonaten zu erwarten, z. B. Rotkehlchen, Grünfink, Buchfink und Wacholderdrossel.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Maßnahmen zur Abwendung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind vorgesehen und werden bei der weitergehenden Konfliktanalyse entsprechend berücksichtigt:

5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1 Notwendige Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum 1. Oktober bis 1. März.
- V2 Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen.

Kunstlicht kann Auswirkungen auf licht sensible Organismen haben, z. B. Einschränkung bzw. Veränderungen der Aktionsradien und des Nahrungsangebots, der Räuber-Beute-Beziehungen. Beleuchtungen sollten deshalb so gering wie möglich gehalten werden. Attraktiv auf Insekten wirkt Licht im Ultraviolettbereich. Grundsätzlich gilt je geringer der Ultraviolett- und Blauanteil einer Lampe ist, desto kleiner sind die Auswirkungen auf die Organismen. Im weißen Lichtspektrum ist warmweißes Licht mit einer Farbtemperatur <3000 Kelvin zu bevorzugen.

Weitere Minimierungsmöglichkeiten des Einflusses von Lichtemissionen:

- Quecksilberdampf-Hochdrucklampen wirken anziehend auf Insekten und sind abzulehnen

28.09.2018

- Beleuchtung aufeinander abstimmen (keine unnötigen Mehrfachbeleuchtungen)
- Beleuchtungszeiten den saisonalen Gegebenheiten anpassen
- Beleuchtungsdauer und Lichtstärke auf das funktional Notwendigste reduzieren
- unterbrochene Beleuchtung, kein Dauerlicht, Lichtpulse so kurz wie möglich, Dunkelphasen dazwischen so lang wie möglich (ggf. Bewegungsmelder)
- Abweichen von den Beleuchtungsnormen an Orten, an denen die Sicherheit auch mit weniger Kunstlicht gewährleistet werden kann
- zielgerichtetes Licht - Licht soll nur dorthin gelangen, wo es einen funktionalen Zweck erfüllt
- Streulicht vermeiden - Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche (z. B. kleiner Grenzaustrittswinkel, Leuchten sorgfältig platzieren und ausrichten, ggf. Abschirmungen und Blendschutzvorrichtungen einrichten, möglichst niedrige Masthöhen, Grundausrichtung von oben nach unten
- Insektenfallen vermeiden durch rundum geschlossene Leuchten

5.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - CEF-Maßnahmen)

keine

6. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend unter Berücksichtigung der vorangehend beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen angewendet. Werden Verbote erfüllt, wird überprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Art. 16 abs. 1 FFH-RL vorliegen (d. h. Verweilen der Populationen betroffener Arten trotz Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand).

Grundlage für die folgende artenschutzrechtliche Bewertung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen sind die aus den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zusammenfassend abgeleiteten Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote.

6.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1.1 Fledermäuse

Sammelsteckbrief Fledermäuse

Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angefliegen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern.

Lokale Population:

In Mecklenburg-Vorpommern sind bisher 17 Fledermausarten nachgewiesen. Im Plangebiet konnten akustisch die in M-V häufigen und nahezu flächendeckend vorkommenden Arten Zwerg-, Mücken-, Rauhhaufledermaus und Breitflügelfledermaus als Nahrungsgäste festgestellt werden. Quartiere sind im Plangebiet derzeit nicht vorhanden.

Erhaltungszustand der lokalen Populationen:

In der kontinentalen Region wird der Erhaltungszustand der festgestellten Arten als ungünstig-unzureichend oder günstig bewertet (Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - ungünstig-unzureichend, Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - günstig, Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) - ungünstig-unzureichend und Rauhhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) - ungünstig-unzureichend).

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tötungen und Verletzung von Individuen sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet lediglich als Jagdhabitat genutzt bzw. überflogen wird und von den möglichen baulichen Anlagen und der Nutzung keine unmittelbare Gefährdung ausgeht.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

28.09.2018

Sammelsteckbrief Fledermäuse	
Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL	
Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Erhebliche Störungen sind kaum zu erwarten. Die Nutzung als Jagdhabitat könnte lediglich durch stärkere Lichtemissionen beeinträchtigt werden. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Minimierung der Lichtemissionen der Außenbeleuchtungen auf das notwendige Maß (Sicherheitsbeleuchtung) und Verwendung von insekten-/ fledermausfreundlichen Lichtquellen. ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Die Zerstörung von Quartieren kann ausgeschlossen werden, da derzeit keine Quartiere im Plangebiet vorhanden sind. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: - Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

6.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht

28.09.2018

vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

1 Grundinformationen

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Unter der Artengruppe der Gebüschbrüter werden hier Arten zusammengefasst, für die niedrige bis mittelhohe Gehölzstrukturen das zentrale Brut- und Nahrungshabitat darstellen. Beispiele für Arten dieser Gruppe sind Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*). In der Gruppe finden sich sowohl Freibrüter als auch Höhlenbrüter. Die Brutzeit beginnt bei der Heckenbraunelle, der frühesten Art aus der Artengruppe ab Anfang April.

Unter der Artengruppe der Vögel halboffener Landschaften werden hier Singvogelarten zusammengefasst, die Gehölzbestände als Nisthabitat nutzen, die für die Nahrungssuche jedoch auf Offenlandbiotope wie Grünland, Äcker und Staudenfluren angewiesen sind. Beispiele für solche Arten sind Goldammer (*Emberiza citrinella*), Hänfling (*Carduelis cannabina*) und Stieglitz (*Carduelis carduelis*). Die Revierbesetzung beginnt bei der frühesten Art dieser Gruppe, der Goldammer, ab Mitte Februar, die Brut beginnt ab Mitte April.

Lokale Population:

Im Plangebiet konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Als Nahrungsgäste wurden beobachtet: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Rauchschwalbe, Ringeltaube und Star.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen kann nicht sicher bewertet werden, da dazu die Datengrundlage fehlt.

2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen ist bei einer Gehölzrodung in der Brutperiode möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind durch Gehölzrodungen in der Brutperiode möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

28.09.2018

Gebüschbrüter/ Halboffenlandvögel

Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VS-RL

2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist aktuell ausgeschlossen, da keine Nistplätze vorhanden sind. Freibrüternester können jedoch in jeder Brutsaison neu angelegt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Notwendige Gehölzrodungen werden nur außerhalb der Brutzeit durchgeführt, d. h. im Zeitraum von 1. Oktober bis 1. März.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6.3 Bestand und Betroffenheit weiterer geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

Nachfolgend werden die im Untersuchungsraum vorkommenden geschützten Tier-arten oder Gruppen, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, aufgeführt:

- keine

7. Gutachterliches Fazit

Bei Durchführung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen kann dem Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG effektiv begegnet werden. Das Vorhaben ist somit nach den Maßgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässig.

8. Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen, Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148).

28.09.2018

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896)), geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (**Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** - FFH-Richtlinie, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. L 305/ 42ff vom 8.11.1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/ 2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.09.2003, ABl. L 284/1 vom 31. 10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 ABl. L 363/ S. 368ff vom 20.12.2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010

Literatur

BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis - Eugen Ulmer Verlag 270 S.

BLANKE, I. (2006): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. – Laurenti-Verlag, Bielefeld, 176 S.

BLESSING, M. & SCHARMER, E. (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren. Kohlhammer Verlag. 138 S.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DENSE, C. & MEYER, K. (2001): Fledermäuse (Chiroptera). In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten – Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 192-203.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

DIETZ, M. & SIMON, M. (2005): Fledermäuse (Chiroptera). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STRAKE, W., STEGEMANN, K.-D. (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. - IHW Verlag, Eching, 879 S.

- HACHTEL, M., SCHMIDT, P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER, C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & WEDDELING, K. (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie, Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: S. 85-134.
- HELD, H., HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336 (<http://www.bfn.de>).
- HIELSCHER (2002): Eremit, Juchtenkäfer-*Osmoderma eremita* (SCOPOLI). in: Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11: 8; 132-133.
- KRANZ, A. (1995): On the Ecology of Otters (*Lutra lutra*) in Central Europe. – Dissertation an der Universität für Bodenkultur Wien (unveröff.).
- LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.
- NEUBERT, F. (2006): Ergebnisse der Verbreitungskartierung des Fischotters *Lutra lutra* (L.1758) 2004/2005 in Mecklenburg-Vorpommern. – Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 2: 35-43.
- PFALZER, G. (2007): Verwechslungsmöglichkeiten bei der akustischen Artbestimmung von Fledermäusen anhand ihrer Ortungs- und Sozialrufe. *Nyctalus* (N.F.) 12 (1): S. 3-14.
- RANIUS, T. & HEDIN, J. (2001): The dispersal rate of a beetle, *Osmoderma eremita*, living in tree hollows. – *Oecologia* 126 (3): 363-370.
- SCHAFFRATH, U. (2003a): Zu Lebensweise, Verbreitung und Gefährdung von *Osmoderma eremita* (Scopoli, 1763) (Coleoptera; Scarabaeoidea, Cetoniidae, Trichinae), Teil 1. – *Philippia* 10/3: 157-248.
- SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei. Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J. & TEUBNER, J. (2004): 11.15 *Lutra lutra* (LINNAEUS, 1758). - In: PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 427- 435.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
- WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Lurche (Amphibia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 217-276.

28.09.2018

WEDDELING, K., HACHTEL, M., ORTMANN, D., SCHMIDT, P. & BOSBACH, G. (2005): Kriechtiere (Reptilia). In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-317.

Internetquellen

- Artvorkommen, Großvögel, Rastflächen, Schlafplätze: <http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>
- Steckbriefe der FFH-Arten: http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/ffh_arten.htm

Entwicklung Einwohnerzahlen

Benz				
Stichtag	EW-Zahl Hauptwohnsitz	Saldo in %	EW-Zahl Nebenwohnsitz	Saldo in %
31.12.2008	799		86	
31.12.2009	827	3,50%	90	4,65%
31.12.2010	872	5,44%	92	2,22%
31.12.2011	901	3,33%	94	2,17%
31.12.2012	922	2,33%	95	1,06%
31.12.2013	957	3,80%	91	-4,21%
31.12.2014	1009	5,43%	91	0,00%
31.12.2015	1011	0,20%	91	0,00%
31.12.2016	1007	-0,40%	95	4,40%
31.12.2017	1010	0,30%	98	3,16%
31.12.2018	1043	3,27%	99	1,02%
16.04.2019	1088	4,31%	109	10,10%
	Mittelwert Saldo =	2,86%	Mittelwert Saldo =	2,23%

Neppermin				
Stichtag	EW-Zahl Hauptwohnsitz	Saldo in %	EW-Zahl Nebenwohnsitz	Saldo in %
31.12.2008	209		22	
31.12.2009	208	-0,48%	22	0,00%
31.12.2010	217	4,33%	23	4,55%
31.12.2011	228	5,07%	23	0,00%
31.12.2012	237	3,95%	24	4,35%
31.12.2013	248	4,64%	23	-4,17%
31.12.2014	275	10,89%	24	4,35%
31.12.2015	278	1,09%	23	-4,17%
31.12.2016	281	1,08%	26	13,04%
31.12.2017	285	1,42%	27	3,85%
31.12.2018	298	4,56%	26	-3,70%
16.04.2019	308	3,36%	25	-3,85%
	Mittelwert Saldo =	3,63%	Mittelwert Saldo =	1,30%